

## **Entgeltordnung für Lehrgänge und Fachlehrgänge** des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut

---

Aufgrund des § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut vom 16. März 1995 (Amtsblatt Brandenburg Nr. 74 vom 20. November 1995) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 22. November 2013 für den Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut folgende Entgeltordnung beschlossen, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 04.3.2015:

### **§ 1 Allgemein**

Der Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung (im Folgenden Studieninstitut genannt) erhebt Entgelte von den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen juristischen Personen, welche Auszubildende oder Dienstkräfte an Veranstaltungen des Studieninstituts teilnehmen lassen. Bei privat angemeldeten Teilnehmern wird das Entgelt von dem Teilnehmer selbst erhoben.

### **§ 2 Entgelte**

Entgelte sind für die Entscheidung über die Aufnahme in einen Lehrgang/Fachlehrgang (Aufnahmeentgelt) und die Teilnahme an einem Lehrgang/Fachlehrgang (Lehrgangsentgelt/Fachlehrgangsentgelt) zu zahlen.

### **§ 3 Fälligkeit der Entgelte (Entgelttarif Punkt I)**

- (1) Die Entgelte nach § 2 werden mit der Bekanntgabe des Schreibens über die Zulassung zur Teilnahme an dem Lehrgang/Fachlehrgang (Teilnahmebestätigung) fällig. Der Teilnahmebestätigung folgt eine Rechnung, welche den gesamten Rechnungsbetrag ausweist. Eine Zahlung in Raten kann bewilligt werden.
- (2) Erfolgt die Abmeldung eines Teilnehmers von dem Lehrgang/Fachlehrgang nach der Bekanntgabe der Teilnahmebestätigung, jedoch innerhalb eines individuellen, in der Teilnahmebestätigung durch das Studieninstitut angegebenen Termins zur Abmeldung, ist nur das Aufnahmeentgelt zu zahlen.
- (3) Wird ein Ausbildungsverhältnis zur/m Verwaltungsfachangestellten in der Probezeit beendet, ist das Aufnahmeentgelt und das Lehrgangsentgelt für die bereits vor Beendigung des Ausbildungsvertrages vom Studieninstitut durchgeführten Unterrichtsstunden multipliziert mit dem Stundensatz pro Unterrichtsstunde (lt. Entgelttarif) zu zahlen. Die Dauer der Probezeit ist dem Studieninstitut durch Kopie des Ausbildungsvertrages nachzuweisen.

(4) Erfolgt die Abmeldung eines Teilnehmers vor Ablauf eines Lehrganges/Fachlehrganges, so ist

1. bei den Lehrgängen:

- Lehrgang „Verwaltungskompetenz für Quereinsteiger“
- Ausbildung der Ausbilder,
- Brückenlehrgang zur/zum Verwaltungsfachangestellten,
- Brückenlehrgang zur Verwaltungsfachwirtin / zum Verwaltungsfachwirt

und bei den Fachlehrgängen:

- - Sozialfachangestellte (Grundmodul),
- - Kommunaler Bilanzbuchhalter,
- - Führungskompetenz

das Lehrgangsentgelt/Fachlehrgangsentgelt in voller Höhe zu zahlen;

2. bei dem Lehrgang:

- - Angestelltenlehrgang I

und bei den Fachlehrgängen:

- Kommunaler Finanzbuchhalter,
- Sozialfachangestellte (Hauptmodul)

- a) bei Abmeldung vor Durchführung der Hälfte der angebotenen Unterrichtsstunden des Lehrganges/Fachlehrganges, das Lehrgangsentgelt/Fachlehrgangsentgelt zur Hälfte,
- b) bei Abmeldung nach Durchführung der Hälfte der angebotenen Unterrichtsstunden des Lehrganges/Fachlehrganges, das Lehrgangsentgelt/Fachlehrgangsentgelt in voller Höhe zu zahlen;
- c) Abweichend von Buchstabe a und b ist eine Abmeldung nach Kenntnis des Ergebnisses der ersten Prüfungsleistung nur noch aus wichtigen Gründen möglich. Als wichtige Gründe werden angesehen: nachgewiesene gesundheitliche Gründe belegt durch ein amtsärztliches Attest oder unvorhersehbare wichtige dienstliche Gründe. Hält die Studienleitung des Studieninstitutes die Voraussetzungen für nicht gegeben entscheidet die Zweckverbandsversammlung.

3. bei den Lehrgängen:

- Verwaltungsfachwirt/in,
- Laufbahnlehrgang mittlerer nichttechnischer Dienst

- a) bei Abmeldung vor Durchführung des ersten Drittels der angebotenen Unterrichtsstunden des Lehrganges, das Lehrgangsentgelt in Höhe von einem Drittel,
- b) bei Abmeldung nach Durchführung des ersten, jedoch vor Durchführung des zweiten Drittels der angebotenen Unterrichtsstunden des Lehrganges, das Lehrgangsentgelt in Höhe von zwei Dritteln,
- c) bei Abmeldung nach Durchführung von zwei Dritteln der angebotenen Unterrichtsstunden des Lehrganges, das Lehrgangsentgelt in voller Höhe zu zahlen;

d) Absatz 4 Ziffer 2 Buchstabe c gilt entsprechend.

4. bei der Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten:

- a) bei Abmeldung vor Abschluss des ersten Ausbildungsjahres das Lehrgangsentgelt in Höhe des Ergebnisses folgender Berechnung zu zahlen:  
laut dem gültigem Lehrplan für die dienstbegleitende Unterweisung Verwaltungsfachangestellte/r festgesetzte Unterrichtsstunden des ersten Lehrjahres multipliziert mit dem Stundensatz pro Unterrichtsstunde (lt. Entgelttarif),
- b) bei Abmeldung nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres, jedoch vor Abschluss des zweiten Ausbildungsjahres, das Lehrgangsentgelt nach a) und das Lehrgangsentgelt in Höhe des Ergebnisses folgender Berechnung zu zahlen:  
laut dem gültigem Lehrplan für die dienstbegleitende Unterweisung Verwaltungsfachangestellte/r festgesetzte Unterrichtsstunden des zweiten Lehrjahres multipliziert mit dem Stundensatz pro Unterrichtsstunde (lt. Entgelttarif),
- c) bei Abmeldung nach Abschluss des zweiten Ausbildungsjahres das Lehrgangsentgelt in voller Höhe zu zahlen,

(5) Nimmt ein Auszubildender vorzeitig an der Abschlussprüfung teil (§ 45 Abs. 1 BBiG), ist das Lehrgangsentgelt nur in Höhe von Abs. 4 Nrn. 4a) und 4b) zu zahlen.

Bei gleichwohl erfolgreicher Teilnahme des Auszubildenden an der dienstbegleitenden Unterweisung des dritten Ausbildungsjahres ist das Lehrgangsentgelt in Höhe des Ergebnisses folgender Berechnung zu zahlen:

zwischen dem Teilnehmer bzw. dessen Ausbilder und dem Studieninstitut abgestimmte und festgelegte Unterrichtsstunden des dritten Lehrjahres multipliziert mit dem Stundensatz pro Unterrichtsstunde (lt. Entgelttarif).

(6) Wird das Ausbildungsverhältnis eines Auszubildenden im Rahmen einer Umschulung geschlossen, ist das Lehrgangsentgelt für das erste Ausbildungsjahr entsprechend Absatz 5 Satz 2, das Lehrgangsentgelt für das zweite Ausbildungsjahr in voller Höhe und das Lehrgangsentgelt für das dritte Ausbildungsjahr nach Absatz 5 Satz 2 zu zahlen. Bei Abmeldung in der Probezeit gilt Absatz 3 entsprechend.

(7) Bei einem Lehrgangswechsel/Fachlehrgangswechsel durch einen Teilnehmer innerhalb derselben Lehrgangsart/Fachlehrgangsart ist kein Aufnahmeentgelt für den Lehrgang/Fachlehrgang zu zahlen, in den gewechselt wird.

(8) Bei Austausch eines Teilnehmers aus derselben Verwaltung innerhalb desselben Lehrganges ist für den aufzunehmenden Teilnehmer nur das Aufnahmeentgelt zu zahlen.

Sofern der aufzunehmende Teilnehmer verpasste Unterrichtsstunden in einem anderen Lehrgang derselben Art nachholt, ist das Lehrgangsentgelt in Höhe des Ergebnisses folgender Berechnung zu zahlen:

Zwischen dem Teilnehmer bzw. dessen Verwaltungsbehörde und dem Studieninstitut abgestimmte und festgelegte Unterrichtsstunden multipliziert mit dem Stundensatz pro Unterrichtsstunde (lt. Entgelttarif).

(9) Für die wiederholte Teilnahme an einem Lehrgang/Fachlehrgang bzw. dessen Teilbereichen sind Entgelte wie folgt zu zahlen:

- a) bei wiederholter Teilnahme, die der Teilnehmer zu vertreten hat, z. B. wegen zuvor nicht bestandener Prüfung aufgrund von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen, alle Entgelte in voller Höhe;
- b) bei wiederholter Teilnahme in sonstigen Fällen, insbesondere wegen nicht abgelegter oder nicht bestandener Prüfung, kann der Teilnehmer 15 % der für den jeweiligen Lehrgang angebotenen Gesamtunterrichtsstunden entgeltlos in Anspruch nehmen. Der Prüfungsausschuss kann jedoch in atypischen Fällen beschließen, dass diese Ermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Darüber hinaus sind in Anspruch genommene Unterrichtsstunden entsprechend des Entgelttarifes zu bezahlen. Die Abstimmung und Festlegung der jeweiligen Stunden erfolgt sodann im Einzelfall zwischen dem Teilnehmer bzw. dessen Verwaltung und dem Studieninstitut.

(10) Für die Ausbildung zur/m Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement gelten die Vorschriften für die Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten entsprechend.

#### **§ 4 Höhe der Entgelte**

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgelttarif.
- (2) Von Verwaltungsträgern und ähnlichen Einrichtungen, die nicht zu den das Studieninstitut tragenden Gemeinden und Gemeindeverbänden gehören, kann ein Lehrgangsentgelt erhoben werden, das um die Hälfte höher ist, als die im Entgelttarif genannten. Dies gilt nicht für Lehrgänge, die zentral für mehrere Studieninstitute durchgeführt werden. Vor genanntes gilt nur für Lehrgänge, bei deren Prüfung das Studieninstitut zuständige Stelle ist.

#### **§ 5 Zahlungspflichtige**

- (1) Zahlungspflichtiger ist die Ausbildungs-, Entsendungs- oder Anmeldebehörde oder der gemeldete Teilnehmer selbst.
- (2) Bei Leistungen die nur aufgrund eines Antrages erfolgen, ist der Antragsteller Zahlungspflichtiger. Bei mehreren Antragstellern sind diese Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 05. Dezember 2011 außer Kraft.

Beeskow, 04.03.2015

laut  
Dienstsiegel

gez. Manfred Zalenga  
Verbandsvorsteher